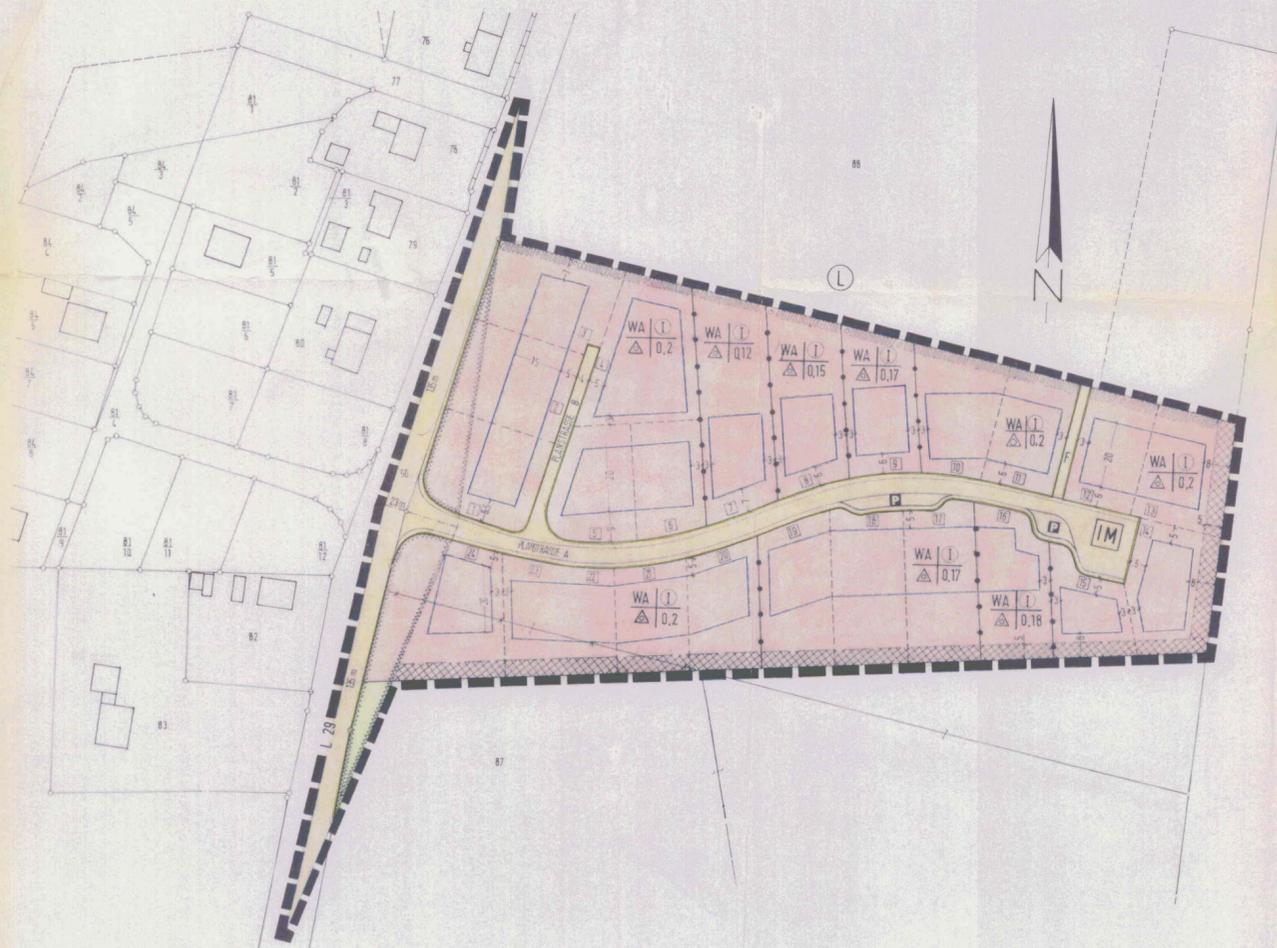


SATZUNG DER GEMEINDE JÖRL (KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -ORTSTEIL KLEINJÖRL- FÜR DAS GEBIET - AM SPORTPLATZ -

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 19.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11.11.81 (GVBl. SCHL. - H. S. 245) FOLGENDER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET - AM SPORTPLATZ - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT ERLASSEN ES SOLLT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.03.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHNER ERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES § 9 ABS. 7 BBAUG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
- 1** ZAHL DER VOLLGESchosSE, ZWINGEND § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,2 -II-
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
- BAUGRENZE -II-
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE -II-
- BEFAHRBARER FUSSWEG -II-
- STRASSENBEREICHSGRENZE -II-
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
- ZU ERHALTENDE KNIICK § 9 ABS. 1 NR. 20a BBAUG
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 ABS. 1 NR. 20b BBAUG
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 10 ABS. 4 BAUNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- MASSE IN METERN
- GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG
- SICHTDREIECK

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- L** LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 17, FRÜHER NR. 12, AUTOB. FLENSBURG UND UMGEBUNG
- IM** DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER LÄRMSCHUTZZONE 2 DES LÄRMSCHUTZBEREICHES DES BUNDESWEHRFLUGHAFENS EGDEBEK. ES GELTEN DIE BAUVERBOTE NACH § 5 FLUGLÄRMSCHUTZGESETZ.

RECHTSGRUNDLAGE

- § 9 ABS. 7 BBAUG
- § 4 BAUNVO
- § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
- II-
- § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
- II-
- § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- II-
- II-
- § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 20a BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 20b BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG
- § 10 ABS. 4 BAUNVO

TEXT

SICHTDREIECKE

IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANPFLANZUNGEN EINE HOHE VON 0,70 METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. ~~IN DIESEM GEBIET ÜBERHAUPT NICHT ZULÄSSIG.~~

ZU ERHALTENDE KNIICK

DER IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTE KNIICK IST DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU UNTERHALTEN.

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN IN PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE MEHRREIHIGE ANPFLANZUNG - BREITE 5 METERN - MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ES SIND DEM § 4 ABS. 4 DER BAUNVO NUR GEBÄUDE MIT MAXIMAL ZWEI WOHNUNGSEINHEITEN ZULÄSSIG.

NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

HOCHBAUTEN JEDER ART SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1-3 UND 24 ZWISCHEN DEN WESTLICHEN BAUGRENZEN UND DER LANDESSTRASSE 29 NICHT ZULÄSSIG.

ZUGÄNGE - ZUFahrTEN

ZUGÄNGE ODER ZUFahrTEN VON DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1-3 UND 24 ZUR LANDESSTRASSE 29 SIND NICHT ZULÄSSIG.

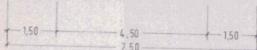
ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

ERDGESCHOSSFUSSBOdenHOHE: DIE FUSSBOdenHOHE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 METERN ÜBER DER MITTLEREN NÖHE DES ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDEN STRASSENABSCHNITTES - STRASSENACHSE - LIEGEN.

DÄCHER: ES SIND NUR SÄTTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 33-45° ZULÄSSIG. BEI GARAGEN, ÜBERDACHTEN STELPLATZEN UND NEBENANLAGEN SIND DACHNEIGUNGEN VON 0-45° ZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE M. 1:100

PLANSTRASSE A



IM EINMUNDUNGSBEREICH (20 METERN) DER L. 29 FAHRBAHBREITHE 5,50 M

PLANSTRASSE B



BEFAHRBARER FUSSWEG



ENTWURF UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.9.1980

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.4.81 BIS 15.5.81 NACH VORHERIGER AM 5.4.81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST BELIEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

DER KATASTRÄSSIGE BESTAND AM 14.1.82 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STAUBAUULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 14.12.81 VON DER GEMEINDEVERTRÄTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 14.12.81 GEFÜLLT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 20.4.82 ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT IST AM 6.6.82 MIT DER BEWIRKTEN BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

JÖRL, DEN 29.1.1982

Bürgermeister
[Signature]

JÖRL, DEN 29.1.1982

Bürgermeister
[Signature]

FLENSBURG, DEN 14.1.1982

LEITER DES KATASTRÄMMES
[Signature]
Reg. Verm. Direktor

JÖRL, DEN 29.1.1982

Bürgermeister
[Signature]

JÖRL, DEN 10.5.82

Bürgermeister
[Signature]

JÖRL, DEN 10.5.82

Bürgermeister
[Signature]

JÖRL, DEN 8.6.82

Bürgermeister
[Signature]